

Professionelle Hilfe für die Erben

GIESSEN (v/w). 70 von 100 Personen, die ein Testament machen wollen und sich dazu anwaltlich beraten lassen, haben noch nie etwas von der Möglichkeit der Testamentsvollstreckung gehört. Das ist das Ergebnis einer entsprechenden Befragung des Netzwerkes Deutscher Testamentsvollstrecker e.V. (NDTV). Der Anzeiger sprach über das Thema „Testamentsvollstreckung“ mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht aus Gießen.



Interview

Jürgen Hirschmann
Rechtsanwalt und Notar

Die Begriffe „Testamentsvollstrecker“ und „Testamentsvollstreckung“ sind in der breiten Öffentlichkeit kaum bekannt. Was bedeuten sie?

Hirschmann: Ein Testamentsvollstrecker setzt die Anweisungen des Erblassers um und sorgt dafür, dass unter anderem Auflagen und Vermächtnisse erfüllt werden. Er übernimmt den Besitz am Nachlass unter Ausschluss der Erben.

Sicherlich hat der Testamentsvollstrecker noch weitere Aufgaben?

Hirschmann: Bei entsprechender Anordnung des Erblassers verwaltet er den Nachlass auch über einen längeren Zeitraum oder er verteilt ihn an die Erben nach dem Willen des Erblassers. Sind die Erben minderjährig und soll der Nachlass vor dem Zugriff Dritter geschützt werden, kann der Erblasser einen Testamentsvollstrecker zum Schutz der Minderjährigen bestimmen. Sinnvoll ist die Bestellung eines Testamentsvollstreckers auch, wenn behinderte Erben vor dem Zugriff durch den Sozialhilfeträger in das ererbte Vermögen geschützt werden sollen. Auch wenn zu befürchten ist, dass ein Erbe mit dem ihm zustehenden Nachlass nicht gut umgehen kann, lässt sich durch eine Testamentsvollstreckung über einen längeren Zeitraum die Aufzehrung des empfangenen Vermögens verhindern.

Welche Vorteile bietet eine Testamentsvollstreckung für die Erben?

Hirschmann: Ein Testamentsvollstrecker regelt für die Erben auch die Begleichung der Erbschaftsteuern und haftet sogar dafür. Damit kann er die Erben von einer erheblichen Belastung befreien. Auch die Verteilung des Nachlasses auf mehrere Erben geschieht unter der Leitung des Testamentsvollstreckers.

Können Sie ein anschauliches Beispiel für Testamentsvollstreckung aus Ihrem Berufsalltag anführen?

Hirschmann: Ein Erblasser verfügt, dass sein einziger Sohn nur dann Alleinerbe sein sollte, wenn er eine abgeschlossene Berufsausbildung bis längstens zum 30. Lebensjahr vorweisen konnte, anderenfalls sollte eine andere Person Erbe sein. Als Testamentsvollstrecker hatte ich insoweit zu überwachen, ob die geforderte Qualifikation des Erben eingetreten war.

Wie erklären Sie sich, dass der Testamentsvollstrecker hierzulande so unbekannt ist?

Hirschmann: Tatsächlich hören viele Mandanten bei einem Gespräch über ein Testament erstmals von diesem Rechtsinstitut. Häufig sind die Tätigkeiten und Möglichkeiten des Testamentsvollstreckers nicht bekannt.

Wie viele Menschen fertigen derzeit in Deutschland eigentlich ein Testament?

Hirschmann: Nur dreißig Prozent aller Erblasser setzen überhaupt ein Testament auf. Davon wiederum bestellen nur zehn Prozent einen Testamentsvollstrecker, dies natürlich meistens erst auf Anraten von juristischen Beratern.

Was kostet es, einen Testamentsvollstrecker zu bestellen?

Hirschmann: Die Bestellung kostet nichts. Sie ist schließlich nur eine testamentarische Anweisung. Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit einen gewissen Prozentsatz des Wertes des von ihm verwalteten Nachlasses.

Wer kann Testamentsvollstrecker werden?

Hirschmann: Grundsätzlich jede volljährige Person. In Absprache mit dem künftigen Testamentsvollstrecker sollte dieser namentlich benannt sein und in wirtschaftlichen und juristischen Fragen zumindest Grundkenntnisse haben. Die Suche nach qualifizierten Personen erleichtert das Internet durch die nach Orten und Städten vorgetragenen Namen über Juristen, die bezüglich der Testamentsvollstreckung besondere Qualifikationen erworben haben (www.Erbrecht.de)